

§ 37

In der Entscheidung nach den §§ 35 und 36 hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 38

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstellen für Nichtigkeitsklärungen von Patenten ist Berufung beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig. Sie ist binnen zweier Monate nach Zustellung beim Patentamt schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Im Berufungsverfahren werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen über die Streitwertfestsetzung in § 61 gelten entsprechend. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Berufung gezahlte Gebühr wird auf die gerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

(3) Durch das Urteil ist auch nach § 37 über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

(4) Ein Nichtigkeitsbeklagter, der seine Mittellosigkeit nachweist, kann im Berufungsverfahren von der Entrichtung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden, sofern es glaubhaft erscheint, daß das vom Nichtigkeitskläger beigebrachte Material keinen unmittelbaren Anlaß zur Patentberichtigung gibt; die Vorschriften der §§ 115 Abs. 2, 120, 121, 122, 123, 125 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für einen Nichtigkeitskläger, gegen den eine Klage wegen Verletzung des streitigen Patents anhängig ist.

(5) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 519 ff der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung unzulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2000 DM nicht übersteigt.

Gebühren

§ 39

(1) Für die Anmeldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Aktenzeichens des Patentamts, unter Nennung des Anmelders, des Titels der Anmeldung und ihres Aktenzeichens, eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu entrichten (Anmeldegebühr). Die Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

(2) Für jedes zur Erteilung kommende Patent ist vorher eine Erteilungsgebühr, und für jedes erteilte Patent bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Für Zusatzpatente (§ 9 Abs. 2 Satz 2) sind nur die Anmelde- und Erteilungsgebühr zu entrichten. Hört die Gebührenzahlung für das Hauptpatent auf und wird das Zusatzpatent gebührenpflichtig, so richten sich Fälligkeitstag und Jahresbetrag nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents.

(4) Jahresgebühren sind innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate fordert das Patentamt den Patentinhaber auf, die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so erlischt das Patent nach § 10. Ist eine Zustellung nicht durchführbar, so gilt der Tag der Aufgabe der Nachricht bei der Post als der Anfangstag dieser Frist.

§ 40

(1) Die Gebühren für Wirtschaftspatente sind niedriger als die für Ausschließungspatente.

(2) Bei Wirtschaftspatenten und Anmeldungen zum Erhalt eines solchen können die Gebühren gestundet oder auch erlassen werden.

(3) Die Gebührenpflicht für Wirtschaftspatente entfällt, wenn zwischen dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger und dem zur Benutzung Befugten eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlung einer einmaligen Abfindung getroffen wird.

§ 41

(1) Mit Anträgen auf

Eintragung einer Personenveränderung (§ 22 Abs. 2),

Berichtigung des Patents (§ 31 Abs. 2),

Nichtigkeitsklärung (§ 34 Abs. 3) und

Schlichtung (§ 50 Abs. 1)

ist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt.

(2) Bei Einlegung der Beschwerde (§§ 27 und 32 Abs. 3) und Berufung (§ 38) ist innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb der Frist gezahlt, so gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

(3) In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(4) Auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1 und 2 sind die Antragsberechtigten mit der Zahlungsaufforderung oder im Beschluß hinzuweisen.

§ 42

(1) über die Rechtzeitigkeit der Zahlung von Gebühren entscheidet das Patentamt.

(2) Der Zahlung ist Stundung oder Erlaß der Gebühr gleichgestellt.

(3) Das Präsidium des Patentamtes kann Bestimmungen über bargeldlose-Zahlung von Gebühren erlassen.

Vertretung vor dem Patentamt

§ 43

(1) Im Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Geschieht die Vertretung gegen Entgelt, so muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Ein Erfinder, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen vom Patentamt zugelassenen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Sitz des Patentamts gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Die Wirtschaftsabteilung

§ 44

(1) Die Wirtschaftsabteilung des Patentamts hat das Erfindungswesen zu fördern, die Erfinder und die Betriebe zu beraten, brauchbare Erfindungen auf ihre Nutzbarmachung zu untersuchen und ihre Nutzung einzuleiten.